

B - SATZUNG DES PASOPFERDE VERBANDES E.V. (PV)

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Verbandes

- 1.1. Der PASOPFERDE-VERBAND e.V. (PV) mit Sitz in Mönchengladbach ist als bundesweit aktive Vereinigung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der PV arbeitet anhand einer leistungsorientierten Pasoprüfungsordnung zuchtrelevante Merkmale der Pasopferde durch entsprechende Reit- und Zuchtveranstaltungen aus, um sie konsequent mittels Aus- und Fortbildung von Reiter und Pferd zu fördern.
- 2.2 Zur Erreichung des unter 2.1. gesetzten Zieles hat sich der PV folgende Arbeitsschwerpunkte gesetzt:
 - 2.2.1 Organisation von Veranstaltungen, insbesondere Turnieren, Streckenritten, Wanderritten, Zuchtleistungsschauen etc.
 - 2.2.2 Förderung der speziellen Gangarten als ein erhaltenswertes Kulturgut.
 - 2.2.3 Beratung in Fragen der Zucht, artgemäßen Haltung und rassespezifischen Nutzung.
 - 2.2.4 Unterstützung der unter 2.1 genannten Ziele durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.
 - 2.2.5 Abhalten von Lehrgängen und anderen Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen.
 - 2.2.6 Führen von verschiedenen Registern (Zucht und Sport) für Pasos im Sinne der Prüfungsordnungen sowie die Organisation eines Dokumentationszentrums über Pasopferde.
 - 2.2.7 Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen, deren Ziele geeignet sind, den in §2.1 definierten Zweck des PV zu fördern.
- 2.3 Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verband selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung 1977 vom März 1976 (BGBl 1 S. 513). Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- 2.4 Der Verband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.
- 2.6 Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 2.7 Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 10).
- 2.8 Die Verwirklichung der Vereinsaufgaben werden durch folgende Ordnungen geregelt:
 - ⊗ Geschäftsordnung (GO)

- ⊗ Sportordnung (SPO)
- ⊗ Zuchtordnung (ZO)

2.9 Die Änderung der Regelwerke bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 3

Mitgliedschaft

3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1.1 Mitglied werden können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an die Geschäftsstelle des PV zu richten. Die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft kann ohne Begründung erfolgen.

Bei Kindern und Jugendlichen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; Personen im Alter von 14-18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren als Kinder. Ordentliche Mitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv); Familienmitglieder sind ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt und zahlen 50 % des Beitrages.

3.1.2 Personen, die den Verband uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell und materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben zwar Stimmrecht, aber kein Wahlrecht und zahlen nur 50 % des Regelbeitrages (sog. Aficionados).

3.1.3 Die Mitgliederversammlung kann an verdiente Mitglieder und an andere Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

3.1.4 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung des Verbandes und seine Prüfungsordnungen (GO; SPO; ZO) an.

3.1.5. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist nicht übertragbar.

3.2 Beendigung der Mitgliedschaft

3.2.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

3.2.2 Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 1. Oktober des Jahres durch eingeschriebenen Brief kündigt.

3.2.3 Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es

- a) gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Verbandsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet,
- b) sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
- c) gegen die Belange des Tierschutzes verstößt,
- d) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die der Schlichtungsausschuß oder die Mitgliederversammlung abschließend entscheiden (siehe GO).

Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4

Geschäftsjahr und Beiträge

4.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 4.2 Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4.3 Beiträge sind im voraus zu zahlen.

§ 5 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- 5.1 die Mitgliederversammlung
- 5.2 der Vorstand
- 5.3 die Ausschüsse

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Verbandsmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen mindestens vier Wochen liegen.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlußfähig. Übertragungen von Stimm- und Wahlrecht sind nicht zulässig.
- 6.4 Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.
- 6.5 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.
- 6.6 Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt geheime Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt; Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Wahlberechtigt sind nur erwachsene ordentliche Mitglieder, Familienmitglieder und Ehrenmitglieder.
- 6.7 Kinder haben weder Stimm- noch Wahlrecht. Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr haben ein Stimmrecht, aber kein Wahlrecht (aktiv oder passiv).
- 6.8 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse und Anträge im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die

- 7.1.1 Wahl des Vorstandes
- 7.1.2 Wahl von Kassen- und Rechnungsprüfern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen und für zwei Jahre gewählt werden; Wahl von Ausschußmitgliedern
- 7.1.3 Jahresergebnisrechnungen
- 7.1.4 Entlastung des Vorstandes
- 7.1.5 Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen, Haushaltsplan
- 7.1.6 Streitigkeiten innerhalb des Verbandes, sofern diese nicht durch den Schlichtungsausschuß beigelegt werden können
- 7.1.7 Änderung der Satzung
- 7.1.8 Auflösung des Verbandes
- 7.1.9 Anträge wie vorgesehen
- 7.2 Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7.3 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei Verhinderung beider ist ein Versammlungsleiter vom Vorstand zu bestimmen.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Verband wird von seinem Vorstand geleitet.
- 8.2 Dem Vorstand gehören an:
 - 8.2.1 Erster Vorsitzender
 - 8.2.2 Zweiter Vorsitzender
 - 8.2.3 Leiter der Geschäftsstelle
 - 8.2.4 Referent für Sport
 - 8.2.5 Referent für Zucht
 - 8.2.6 Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - 8.2.7 Referent für Finanzen
- 8.3 Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2, BGB, sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt, jedoch darf der zweite Vorsitzende von seiner Befugnis nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden oder in dessen schriftlichem Auftrag Gebrauch machen.
- 8.4 Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende und sein Stellvertreter gleichzeitig während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahlen durchführt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

In einem Jahr werden der 1. Vorsitzende, der Referent für Sport, der Referent für Zucht und der Referent für Finanzen gewählt; im darauffolgenden Jahr der

2. Vorsitzende, der Leiter der Geschäftsstelle und der Referent für Öffentlichkeitsarbeit.

- 8.5 Den Vorsitz bei den Vorstandssitzungen führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung beider wählen die übrigen Vorstandsmitglieder einen kommissarischen Sitzungsleiter.
- 8.6 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich eines satzungsgemäßen Sitzungsleiters, anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 8.7 Delegation der Stimmberechtigung ist nicht zulässig.
- 8.8 Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muß. Sie ist vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 8.9 Ein Vorstandsmitglied kann vorübergehend gleichzeitig mehrere Geschäftsbereiche führen (kommissarische Geschäftsführung).

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er ist verantwortlich für:

- 9.1 die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- 9.2 die Durchführung aller dem Verband gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht anderen Organen vorbehalten ist (siehe GO).
- 9.3 Der Vorstand kann Ausschüsse bilden (Arbeitsausschüsse, Schlichtungsausschuß lt. GO).

§ 10

Auflösung

- 10.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu der mindestens 4 Wochen vorher geladen werden muß, erfolgen.
Sie wird mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
- 10.2 Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen des PV einer anerkannt gemeinnützigen Vereinigung nach Willen der auflösenden Mitglieder zu.